

Erlass zur
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der
Hochwasserschäden 2013
(Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen -Anhalt 2013)
Gern. RdErl. der St, des MF, MI, MLV, MW, MLU, MK, MS
vom 23.08. 2013-WAST-04011-HW2013

Bezug: Gem. RdErl. der StK des MF, MI, MLU, MW, MLU, MK, MS vom 23.08.2013-WAST-04011-
HW2013 (MBI. LSA 2013, Seite 474ff)

In der Fassung vom 06.05.2014-WAST-04011/02-HW2013 (MBI. LSA 2014, Seite 215f)

Abschnitt 2 - Besondere Regelungen

Teil C Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen

wird wie folgt ergänzt

Nr. 2- Gegenstand der Förderung

Kosten von Abriss-, Teilabbriss- und Aufräumarbeiten werden gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit der Instandsetzung oder einem Ersatzvorhaben stehen oder deren Durchführung erst ermöglichen. Über Art und Umfang der Anrechnung des geschädigten Objektes auf die Förderung - bei zu fördernden Ersatzobjekten an anderer Stelle - entscheidet die Bewilligungsbehörde mit dem zuständigen Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr im Wege einer Einzelfallentscheidung.

Ausgeschlossen von der Förderung nach diesem Abschnitt der Richtlinie sind insbesondere:

g) Eigenleistungen, sowie Leistungen, die in Nachbarschaftshilfe oder durch Familienangehörige bzw. Verwandte erbracht wurden.

h) Kosten für die Instandsetzung/Wiederherstellung von versicherten Objekten, sofern die Versicherung nicht ausdrücklich eine Unterversicherung oder Zeitwertversicherung bestätigt.